

## **Antragsunterlagen für den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG<sup>1</sup> für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen**

### **1. Allgemeine Anforderungen an Antragstellung und Planvorlagen**

Dem Antrag sind **vier** Plansätze beizufügen. Davon muss ein Plansatz im Original vom Bauherrn und vom Planfertiger unterzeichnet und datiert sein. Der Antrag und die erforderliche Anzahl der Plansätze ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde im Umweltamt unter der im Antragsformular für wasserrechtliche Verfahren, Teil A, angegebenen Postanschrift rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme einzureichen. Die untere Wasserbehörde kann weitere Mehrfertigungen von Plansätzen verlangen, wenn dies wegen der Anzahl der am Verfahren Beteiligten erforderlich ist.

Ist bei einem Vorhaben zur Errichtung und dem Betrieb einer Abwasseranlage vorab bekannt, dass bei dieser Maßnahme mit einer Gewässerbenutzung zu rechnen ist (z. B. Grundwasserabsenkung), so ist die dafür erforderliche Erlaubnis ebenfalls rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Wasserbehörde unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

### **2. Inhaltliche Anforderungen an die Antragsunterlagen**

#### **2.1 Beschreibung des Vorhabens**

- gewählte Lösung/ggf. Alternativen
- konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen
- beabsichtigte Betriebsweisen

Auswirkung des Vorhabens in der Gesamtheit, insbesondere auf die Abwasserbeschaffenheit, auf die betriebliche und nachfolgend die öffentliche Kanalisation und die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) sowie auf den nachfolgenden Vorfluter (Gewässer). Es ist der Nachweis zu erbringen, dass durch den Bau und Betrieb der Abwasseranlage ggf. Gebäude und bauliche Anlagen sowie öffentliche Abwasseranlagen nicht beeinträchtigt werden.

Rechtsverhältnisse

- notwendige öffentlich-rechtliche Verfahren
- privatrechtliche Verhältnisse bei berührten Grundstücken und Rechten

#### **2.2 Investitionskosten**

Kostenberechnung entsprechend der Planungsphase Entwurfsplanung (bzw. Entwurfs- und Genehmigungsplanung) mit Ausweisung der Summe der Bau- und Herstellungskosten netto zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer = Summe brutto

#### **2.3 Übersichtslageplan/Lageplan**

Übersichtslageplan: Ausschnitte der amtlichen topographischen Karte im Maßstab 1:25 000 oder 1:50 000 mit eingetragenem Vorhaben, berührten Wasser-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten, berührten Natur- und Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern, bestehende Abwasseranlagen, Verkehrs- und sonstige Anlagen, Bau- und Bodendenkmale

Lageplan: amtliche Flurkarte oder Liegenschaftskataster in den amtlichen Maßstäben mit Darstellung des Vorhabens und seinen Auswirkungen

<sup>1</sup> Sächsisches Wassergesetz (**SächsWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

## 2.4 Bauzeichnungen/Profildarstellung (Schnittdarstellung)

Die Anlage (Bauwerk und alle wichtigen Bauteile) ist in Grundrissen und Schnitten (Quer-/Längsschnitt) darzustellen und zu vermaßen. Die wasserwirtschaftlich bedeutsamen örtlichen Gegebenheiten wie Bodenprofile, Gewässerquer- und Längsschnitte, Grundwasseroberfläche und betriebliche Einrichtungen sind einzutragen.

## 2.5 Bautechnische und hydraulische Nachweise

Soweit erforderlich sind Darstellungen des gesamten statischen Systems sowie Konstruktionszeichnungen und statische Berechnungen vorzulegen. Statische Berechnungen müssen Standsicherheit und Verformungsverhalten der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen bzw. Vorlage geprüfter statischer Unterlagen (zugelassener Prüfenieur für Baustatik).

Des Weiteren sind Aussagen zur Beschaffenheit des Baugrundes zu treffen (Baugrundgutachten).

Insbesondere sind soweit erforderlich Nachweise über die Einhaltung aller anderen rechtlichen Bestimmungen vorrangig, die der Träger öffentlicher Belange, wie Brandschutz, Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz, des Betreibers der öffentlichen Kanalisation beizubringen. Die Darlegung des geplanten Betriebes der wasserwirtschaftlichen Einrichtung hat unter der Angabe der Berechnungsgrundlagen zu erfolgen.

Bei Ableitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation ist die Antragstellung des Vorhabensträgers auf Einleitung in das städtische Kanalnetz und die Stellungnahme der Stadtentwässerung Dresden mit Bestätigung der Dimensionierung des Kanals und der geplanten Ableitwerte bzw. eine Kopie des Vertrages der abwassertechnischen Erschließung zwischen der Stadtentwässerung und dem Vorhabensträger den Antragsunterlagen beizuheften.

## 2.6 Beschreibung der/s Technologie/Verfahrens der Abwasserbehandlung

- Übersichtsschema der Abwasserbehandlung mit Zuordnung der Produktionsabwasserteilströme Betriebsregime
- Auslegungsdaten (mit Angabe der Grundlage dieser Daten)
- angestrebter Wirkungsgrad der Anlage
- Abwasserteilströme (Volumenstrom, chemische Zusammensetzung usw.)
- Produktionsschema mit Aussagen zu eingesetzten Hilfs- und Zusatzstoffen (einschließlich aktueller Sicherheitsdatenblätter gem. REACH-Verordnung<sup>2</sup>), Wasserbedarf und Abwasseranfall, Kreislaufführung und Abwasseranfall von Wasseraufbereitungsanlagen
- eingesetzte Behältermaterialien
- gegebenenfalls geprüfte Statik (siehe auch Ausführungen unter Punkt 2.5 dieses Formulars), gegebenenfalls Bauartzulassungen für Anlagen und Anlagenteile
- Nachweis bzw. verbindliche Erklärung, dass mit der geplanten Abwasseranlage der Stand der Technik hinsichtlich der Wasseraufbereitung entsprechend der soweit zutreffenden Anhänge der Abwasserverordnung<sup>3</sup> eingehalten wird
- Maßnahmeplan im Falle von Betriebsstörungen, bei denen die Einleitung von wassergefährdenden und/oder gefährlichen Stoffen in die öffentliche Kanalisation zu besorgen ist

## 2.7 Angaben zur Eigenkontrolle

- Erläuterungen zum geplanten Umfang der Eigenkontrolle
- vorliegende Prüfberichte zu Abwasseruntersuchungen (inkl. Angabe zur Abwasserherkunft, Teilstrom, Probenahmeart, ausführende Untersuchungsstelle)

Die Vorgaben der Eigenkontrollverordnung<sup>4</sup> sind zu beachten.

<sup>2</sup>Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (**REACH-Verordnung**) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 848/2012 (ABl. L 253 vom 20.9.2012, S. 5)

<sup>3</sup>Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - **AbwV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

<sup>4</sup>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung - **EigenkontrollVO**) vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 555)

## 2.8 Unterlagen nach Naturschutzrecht

Bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 13 ff. BNatSchG<sup>5</sup> sind die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben - z.B. in einem landschaftspflegerischen Begleitplan - zu machen (§ 17 Abs. 4 BNatSchG). Dazu gehören insbesondere Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne § 15 ff. BNatSchG. Die Vorlage von speziellen Gutachten kann verlangt werden, wenn dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist.

Sind von der Maßnahme Natura 2000-Gebiete oder Artenschutzbelange betroffen, so muss ggf. eine Vorprüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete und/oder eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden.

Der genaue Umfang der beizufügenden Unterlagen ist für den konkreten Fall mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## 2.9 Nachweise zur Umweltverträglichkeit, wo deren Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist

Unterliegt das Vorhaben dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sind auch die in § 6 Abs. 3 UVPG<sup>6</sup> genannten Unterlagen vorzulegen.

---

<sup>5</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), ab 1. März 2010 in Kraft getreten, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

<sup>6</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)